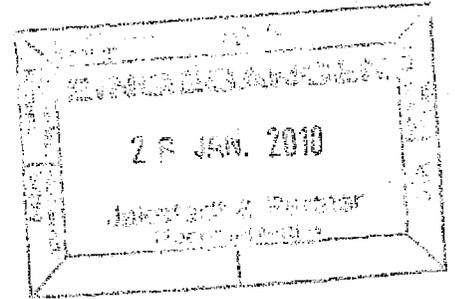


20 C 272/09
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

EWE AG gegen

erklärt sich das Amtsgericht Königs Wusterhausen für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das gemäß § 102 EnWG zuständige Landgericht Potsdam - Kammer für Handelssachen -.

Gründe

Das Amtsgericht ist sachlich nicht zuständig, da eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts auf der Grundlage des § 102 EnWG besteht.

Nach dieser Bestimmung sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben ohne Rücksicht auf den Streitwert die Landgerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist. Dabei genügt es, wenn es sich lediglich um eine energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage handelt, wobei unerheblich ist, ob die Vorfrage zweifelhaft oder eindeutig ist (Britz/Hellermann/Hermes-Hölscher, EnWG, 2008, § 102 Rn. 4 und 6). Es reicht aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits jedenfalls auch von einer EnWG-Vorschrift abhängt bzw. anders formuliert ist § 102 Abs. 1 S. 1 EnWG nur dann nicht einschlägig, wenn es auf die Vorschriften des EnWG offensichtlich nicht ankommt (Salje, EnWG, 2006, § 102 Rn. 1, 6 und 7; Britz/Hellermann/Hermes-Hölscher § 102 Rn. 12). Eine energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage liegt auch vor, wenn die Beklagtenseite

energiewirtschaftsrechtliche Einwände geltend macht (Britz/Hellermann/Hermes-Hölscher § 102 Rn. 14). Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen.

Die Klägerin macht offene Zahlungsansprüche aus ihren Jahresabrechnungen 2005/2006, 2006/2007 sowie 2007/2008 geltend.

Der Beklagte verteidigt sich damit, dass er die von der Klägerin vorgenommenen Erhöhungen der Gaspreise nicht akzeptiert. Er beruft sich darauf, dass diese nicht der Billigkeit entsprächen.

Die Frage, ob es sich bei einer derartigen Fallgestaltung um eine Rechtsstreitigkeit i. S. des § 102 EnWG handelt, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet, wobei eine höchstrichterliche Entscheidung noch aussteht.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Königs Wusterhausen ist die Sonderzuständigkeit des § 102 EnWG gegeben, da die bezüglich der Preiserhöhungen vorzunehmende Billigkeitsprüfung gemäß § 315 Abs. 3 BGB nur unter Berücksichtigung des sich aus § 1 EnWG ergebenden Gesetzeszwecks erfolgen kann. Danach ist Zweck des EnWG, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

Im Rahmen der Billigkeitsprüfung ist somit das sich aus dem EnWG ergebende Gebot einer preisgünstigen Versorgung der Verbraucher zu berücksichtigen. Die auf der Grundlage des § 315 Abs. 3 BGB zu treffende Entscheidung ist also von der Beantwortung einer sich aus dem EnWG ergebenden Vorfrage abhängig. Hinsichtlich der Ausfüllung des geltend gemachten Anspruchs hat der BGH in seiner Entscheidung vom 13.06.2007 (NJW 2007, 2540 ff), entschieden, dass ein Versorgungsbetrieb ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 Abs.1 BGB hat und das Gericht eine gerichtliche Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB vornehmen kann. Mit welchen Kriterien diese Billigkeitsprüfung zu erfolgen habe, bedarf einer weiteren Konkretisierung. Dazu hat der BGH in seinen Ausführungen im weiteren ausdrücklich auf das EnWG Bezug genommen, u. a. auf §§ 10 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 EnWG

Auch eine teleologische Auslegung des § 102 EnWG führt hier zur landgerichtlichen Zuständigkeit. Rechtsstreitigkeiten, in denen der Billigkeitseinwand gegen Forderungen aus Energieversorgungsverträgen erhoben wird, sind äußerst komplex. Aufgrund der

besseren personellen und zeitlichen Ausstattung ist deshalb den Landgerichten und dort den Handelskammern wegen ihrer Spezialisierung der Vorzug zu geben, wenn es um die sachliche Zuständigkeit der Gerichte im Rahmen des Billigkeitseinwandes bei Energielieferungsverträgen geht (Holling/Peter, Die sachliche Zuständigkeit deutscher Gerichte im Rahmen des Billigkeitseinwandes bei Strom und Gas, ZNER 2007, 161 f).

Königs Wusterhausen, den 22.01.2010

Tournay

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Bartsch), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle